Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
http://dx.doi.org/10.12946/rg05/272-273

Rg 5 2004 272 – 273

Michael Stolleis

Traum und Trauma

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Debatte

Gerd Bender	12	Solidarität!
Gerd Bender	13	Regieren durch Solidarität?
Norbert Blüm	21	Der Generationenvertrag
Alexander Graser	29	Grenzenlose Solidarität?
Alessandro Somma	35	Fare cose con la solidarietà
Michael Stolleis	49	Wer Solidarität sagt, will etwas haben

Recherche

Michael Kempe 58 Untergänge Roms
Zufall, Kausalität und Emergenz als Problem der Geschichte

Jan Philipp Reemtsma 76 Untergang
Eine Fußnote zu Felix Dahns »Kampf um Rom«

Kent D. Lerch 107 Vom Kerbholz zur Konzernbilanz?
Wege und Holzwege zu einem autonomen Recht der *global economy*

Joachim Rückert 128 Der Geist des Rechts in Jherings »Geist« und Jherings »Zweck«
Teil 1

Felix Hanschmann 150 »Geschichtsgemeinschaft«
Ein problematischer Begriff und seine Verwendung im Staats- und Europarecht

Jean Clam 163 Umweltlose Weltgesellschaft
Zur Kreisschließung von Raum und Recht

Dunja Melčić 190 Späte Gerechtigkeit
Folgen eines nationalistischen Überschwangs

Ilse Staff 207 Im Niemandsland

Kritik

Marie Theres Fögen 218 Harakiri
Andreas Flach, Fortgeltung des Zwölftafelrechts

Loretana de Libero 219 Wie die Alten sungen …
Ulrich Manthe (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich

Rainer Maria Kiesow 223 Aus Morpheus' Werkstatt
Michael Niehaus, Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion

Bettina Emmerich 225 Waffenbrüder
Thomas Scharff, Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen. Krieg und historische Erinnerung in der Karolingerzeit

Susanne Lepsius 227 Mittelalter in Harmonie
Gillian R. Evans, Law and Theology in the Middle Ages

Valérie Lasserre-Kiesow 230 Destins mêlés, proximité, unité?
Jean-Louis Halpérin, Histoire des droits en Europe de 1750 à nos jours

Mario Montorzi 232 Nascita della fides publica
Petra Schulte, »Scripturae publicae creditur«. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts

Karl Härter 235 Asyl für die Rechtsgeschichte
Kai Bammann, Im Bannkreis des Heiligen. Freistätten und kirchliches Asyl als Geschichte des Strafrechts
Daniela Fruscione, Das Asyl bei den germanischen Stämmen im frühen Mittelalter
Carlotta Latini, Il privilegio dell'immunità. Diritto d'asilo e giurisdizione nell'ordine giuridico dell'età moderna
Elke Tießler-Marenda, Einwanderung und Asyl bei Hugo Grotius

Thomas Simon 243 Scherz und Ernst in der Ökonomie
Oliver Volckart, Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im vormodernen Deutschland 1000–1800

Barbara Frenz 247 Absage an die »Herrengewalt«
Christine Reinle, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich

Kritik

Thomas Simon 250 Policeystaat im Musterländle
André Holenstein, »Gute Policey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime

Marie Theres Fögen 253 Im Büro für Rechtsgeschichtspflege
Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK), Band I. Allgemeiner Teil. §§ 1–240

Hans-Gerhard Husung 257 Klios Pfade
Gabriele Lingelbach, Klio macht Karriere. Die Institutionalisierung der Geschichtswissenschaft in Frankreich und den USA in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Hans-Peter Haferkamp 259 Eingemauert in der Pyramide
Susanne Schmidt-Radefeldt, Carl Friedrich von Gerber (1823–1891) und die Wissenschaft des deutschen Privatrechts

Henning Radtke 262 Völker strafen
William A. Schabas, Der Genozid im Völkerrecht
Gerhard Werle, Völkerstrafrecht

Roger Berkowitz 267 The Aristocratic Way of Punishment
James Q. Whitman, Harsh Justice. Criminal Punishment and the Widening Divide between America and Europe

Michael Stolleis 272 Traum und Trauma
Christoph Gusy (Hg.), Weimars lange Schatten – »Weimar« als Argument nach 1945

Stefan Ruppert 274 Wehlers Wandel
Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vierter Band: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden Deutschen Staaten 1914–1949

Günter Frankenberg 278 Der rote Kimono
Lawrence M. Friedman, American Law in the Twentieth Century

Nikolaus Forgó 283 Den Krawattis eigene Räume
Vanessa Géczy-Sparwasser, Die Gesetzgebungsgeschichte des Internet

Marginalien

Ernesto de Cristofaro 288 Il Diritto Razzista
Una rivista dell'Italia fascista

Alfons Aragoneses 293 Atomisierte Geschichte
Zum Franquismus-Boom in Spanien

Abstracts 300

Autorenverzeichnis 305

Abbildungsnachweise 306

Traum und Trauma*

»Weimar« war die am häufigsten gebrauchte Chiffre im Selbstfindungsprozess der Deutschen nach 1945. Dort wollte man wieder »anknüpfen«, aber auch lernen, was vermieden werden sollte. Weimar, das waren Nationalversammlung und Verfassungsgebung, die »goldenen Zwanziger«, die Inflation, die Blockierung der Politik, der »Parteienstaat«, die Koalition der »Systemfeinde«, das war leuchtendes Vorbild, aber auch Chaos und Vorhölle zum NS-Staat. Christoph Gusy hat auf seiner Bielefelder Tagung daraus die Frage formuliert, wie die frühe Bundesrepublik mit Traum und Trauma von »Weimar« umgegangen ist, wie sie die Aneignung von Historie betrieben und in Politik umgesetzt hat. Auf diese Fragen antworten zunächst Wolfram Pyta mit einem souveränen Überblick über den jahrzehntelangen schrittweisen Prozess der Historisierung von Weimar, sodann Elke Seefried über die Grübeleien der Exilpolitiker, was »falsch gelaufen« und künftig zu vermeiden sei – überraschend antiparlamentarische und autoritäre Grübeleien übrigens. Es folgt ein Porträt von »Theodor Heuss' Wahrnehmung und Deutung der Weimarer Republik« (Ulrich Baumgärtner), ein Gruppenbild der ordoliberalen Ökonomen, die mit ihrer Vorstellung vom starken Staat ziemlich nahe am NS-Staat operierten, die aber auch die Bundesrepublik nicht wirklich beeinflussen konnten, eben weil diese nie ein starker Staat geworden ist (Dieter Haselbach). Wie die Ökonomen rangen auch die durch die Emigration dezimierten Politologen um die Selbstfindung ihres Fachs in ständigem Bezug auf »Weimar« (Roland Lhotta), und die Philosophen schrieben christliche, existentialistische und phänomenologische Philosophien fort oder suchten dann den verlorenen Anschluss an den Westen (Reinhard Mehring). Je offener und pluralistischer die Bundesrepublik wurde, desto mehr rückte man ab von geschlossenen Wertsystemen, favorisierte eher die Verfahren als die Inhalte, etwa in der Diskurstheorie. Das war und ist tatsächlich eine Wiederaufnahme der wertrelativistischen Seite von »Weimar«. Was aber, so fragt Hans Boldt am Ende des Bandes, wenn

* Christoph Gusy (Hg.), Weimars lange Schatten – »Weimar« als Argument nach 1945, Baden-Baden: Nomos 2003, 540 S., ISBN 3-8229-0431-X

wir auch den Verfahren nicht mehr trauen, wenn wir sie nur noch als legitimierendes Geräusch zur Beruhigung von Minderheiten wahrnehmen?

Handfester wurde »Weimar« als Argument dort eingesetzt, wo es um die neue Verfassung des westlichen Teilstaats ging. Das Grundgesetz reagierte bekanntlich intensiv auf »Weimar« (Wolfgang Benz), die Parteien überwanden zögernd den überlieferten Antiparteienaffekt, ließen sich zu Verfassungsorganen stilisieren (Stefan Grüner, Martin Morlock), suchten ein gemischtes Wahlrecht zwischen Skylla und Charybdis der Mehrheits- und Verhältniswahl (Ralf Poscher) und schufen das konstruktive Misstrauensvotum (Jens Kersten) – zusammen mit den auf dem Kolloquium nicht verhandelten Ewigkeitsgarantien des Art. 79 Abs. 3 GG vielleicht das sichtbarste Zeichen eines »Lernens aus Weimar«. Dieses Lernen führt ins Paradox: Man will das Parlament stärken, verbietet ihm aber wie Herzog Blaubart seinen Frauen, bestimmte Türen zu öffnen, man befürwortet offene Diskussion und Parteienbildung, begrenzt sie aber durch die »streitbare Demokratie« (Kathrin Groh), man möchte den Beamten und Soldaten als Bürger sehen, aber natürlich nicht als Verfassungsfeind. Im Notstandsfall soll die Gefahr abgewehrt, aber zugleich die Demokratie nicht beschädigt werden. Insofern gehört auch die Fallstudie zu den hektischen Bedrohungsszenarien der Notstandsdebatte von 1968 hierher. Sie nutzte das Angstpotential vor dem Instrumentarium der Diktatur, diente aber ebenso als Scharnier für den Übergang in eine sich normalisierende Republik (Jörg Requate). Parallel hierzu kann man auch die in der Staatsrechtslehre längst ritualisierte Abwehr aller Formen direkter Demokratie als einen Fall misslungenen »Lernens aus Weimar« verstehen (Andreas Wirsching); denn Weimar scheiterte gewiss nicht, wie man heute weiß, an seinen direktdemokratischen Verfassungselementen. Gegenwärtig scheint aber das Menetekel »Weimar« zur Abwehr von Beteiligung des Volkes zu verblassen, nicht etwa weil die historische Einsicht gewachsen wäre, sondern weil die europäischen Nachbarn Volksabstimmungen viel selbstverständlicher praktizieren.

Ein wissenschaftsgeschichtliches Kapitel besonderer Art ist die »Wiederentdeckung Weimars durch die bundesdeutsche Staatsrechtslehre« (Oliver Lepsius), also die Auseinandersetzung mit den großen Autoren der zwanziger Jahre, angewandt auf die causes célèbres der frühen Bundesrepublik. Dies ist ein Beitrag, der, zusammen mit dem Buch von Frieder Günther »Denken vom Staat her« (2004), schon vieles an der Interaktion zwischen Staat und Staatsrechtslehre der fünfziger bis siebziger Jahre erklärt. Nimmt man noch die »Nachwirkungen Weimars in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts« hinzu (Christoph Gusy), dann spiegelt sich die langsame Abkehr von den mit Weimar verbundenen Ängsten auch auf dem Bildschirm dieser Interpretationsgroßmacht. »Historisierung« ist das verbindende Codewort dieser Beiträge. Weimar bestimmt nicht mehr den Horizont der Bundesrepublik. Mit der Wiedervereinigung ist die Beschwörungsformel »Bonn ist nicht Weimar« geschichtlich geworden. Weimar ist nicht mehr der Nachtmahr, der drückende Alp auf der Brust der Politiker, sondern wird, eingehüllt in Geschichte, museal. Kein schlechtes Schicksal; denn was an »Lebenswert« verloren geht, könnte bei historischen Einsichten an Klarheit gewonnen werden.

Michael Stolleis